

11. Februar 2008

Weisungen für den Seniorenrat der Gemeinde Ipsach

2.251

Der Gemeinderat Ipsach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung diese Weisungen

Rechts- grundlage	Art. 1 Unter dem Namen "Seniorenrat der Gemeinde Ipsach" besteht eine nichtständige, nicht entscheidbefugte Kommission gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung.
Allgemeine Zielsetzung	Art. 2 Der Seniorenrat will insbesondere in der Gemeinde Ipsach <i>a</i> die Autonomie und die Lebensqualität der Menschen über 60 erhalten und verbessern, <i>b</i> Ansehen, Würde und Beachtung der Senioren und Seniorinnen in der Öffentlichkeit fördern, <i>c</i> Einfühlungsvermögen, Verständnis und Kontakte zwischen Alt und Jung verbessern, <i>d</i> sich bei Behörden und in der Gesellschaft durch Mitsprache und Mitwirkung Gehör für die Belange der Senioren und Seniorinnen verschaffen.
Umsetzung der Ziele	Art. 3 Insbesondere <i>a</i> organisiert er den jährlichen Seniorenausflug <i>b</i> beteiligt er sich an der Umsetzung und Aktualisierung des Altersleitbildes der Gemeinde Ipsach, <i>c</i> nimmt er an Mitwirkungsverfahren teil oder stellt von sich aus schriftliche Gesuche, Petitionen, Eingaben usw. an die/den Ressortvorsteher/in Fürsorge und Vormundschaft, <i>d</i> koordiniert er bei Bedarf Wünsche und Anregungen anderer Institutionen und Gruppen in der Seniorenarbeit, <i>e</i> trifft er sich jährlich mit den Seniorenräten der umliegenden Gemeinden zum Gedankenaustausch, <i>f</i> informiert er den Gemeinderat jährlich mit einem schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit, <i>g</i> erstellt den Voranschlag, <i>h</i> legt nach Abschluss des Rechnungsjahres einen schriftlichen Bericht über die Voranschlagskredit ab.
Zusammen- setzung	Art. 4 ¹ Der Seniorenrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Mitglieder müssen mindestens 60 Jahre alt sein. Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.

- ² Die Mitglieder des Seniorenrats sollen nach Möglichkeit folgende Anforderungen erfüllen:
- a Wohnhaft in der Gemeinde Ipsach sein,
 - b Interesse am Umgang mit älteren Leuten haben,
 - c Bereitschaft zeigen, sich für die Probleme und Anliegen der Senioren und Seniorinnen einzusetzen,
 - d gute Sozialkompetenz aufweisen und
 - e kommunikativ sowie teamfähig sein.
- ³ Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen, die sich mit Altersfragen befassen, können konsultativ beigezogen werden.
- Organisation **Art. 5** ¹ Der Seniorenrat untersteht direkt der/dem Ressortvorsteher/in Fürsorge und Vormundschaft.
- ² Er konstituiert sich selbst.
- ³ Pro Jahr trifft sich der Seniorenrat zu 4 Sitzungen. Es besteht Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Personalreglement.
- ⁴ Ein Mitglied des Seniorenrats führt das Sekretariat und das Protokoll über die Sitzungen.
- Ergänzende Bestimmungen **Art. 6** Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeinde Ipsach wie Gemeindeordnung und Organisationsverordnung.
- Wahl, Dauer **Art. 7** ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Seniorenrats.
- ² Der Seniorenrat wird als Versuch für 3 Jahre bis Ende 2010 geführt. Der Gemeinderat entscheidet anschliessend über eine Weiterführung.
- ³ Der Seniorenrat wird ab 2011 unbefristet weitergeführt.
[Beschluss Gemeinderat vom 06.12.2010]
- Inkrafttreten **Art. 8** Diese Weisungen treten auf den 01. März 2008 in Kraft.

Genehmigung

Diese Weisungen sind vom Gemeinderat am 11. Februar 2008 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde